Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 639.) Bekanntmachung vom 15ten Februar 1821., daß die Piaster in den Staatskassen fernerhin nicht mehr angenommen werden sollen.

Durch die Bekanntmachung vom 17ten Juli 1813. (Gesetzsammlung S. 92.) ist die Annahme der Piaster in den Staatskassen zum Werthe von 1 Rthlr. 10 gGr. 6 Pf. gestattet worden. Da gegenwärtig die Gründe nicht mehr vorhanden sind, welche diese Anordnung damals rechtfertigten, so wird solche hierdurch dergestalt außer Kraft gesetzt, daß die Piaster fernerhin in den Staatskassen nicht angenommen werden dürfen.

Laybach, den 15ten Februar 1821.

C. Fürst v. Hardenberg.

(Ausgegeben zu Berlin den 15ten März 1821.)

(No. 640.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten März 1821., betreffend die Strafgesetze und das Verfahren in den Rheinprovinzen bei Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt und bei Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten.

C.O. v. 2 Aug. 34 + 25 Oct. 35. Ges. 1835 S. 225. C.O. v. 18 Febr. 1842. Ges. pro 1842 pag. 86.

Die in Ihrem Berichte vom 28sten vorigen Monats entwickelten Grundsätze, daß in Beziehung auf die Strafgesetze, welche die Majestät des Souverains und die innere Ruhe des Staats gegen frevelhafte Angriffe und Umtriebe sichern, in Meiner Monarchie nur Ein inneres Staatsrecht gelten könne, und daß zu demselben die Strafgesetze für diese Gattung von Verbrechen wesentlich gehören, daß mithin die darauf sich beziehenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Kriminalordnung in allen Meinen Staaten gelten müssen, sind so sehr in der Natur der Sache, als in Meiner durch das Besitzergreifungs-Patent für Meine Rheinischen Provinzen ausgesprochenen Absicht gegründet, daß Ich sie durchaus genehmige und bestätige, und demgemäß bestimme:

1) daß auch in den Rheinischen Provinzen die Untersuchung der Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, so wie der Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten nach den Vorschriften der Allgemeinen Kriminalordnung vom 11ten Dezember 1805. und den nach ihrer Publikation ergangenen Erläuterungen und näheren Bestimmungen geführt werden sollen;

2) daß alle Einwohner der Rheinprovinzen und die darin sich aufhaltenden Individuen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat oder dessen Oberhaupt zur Untersuchung gezogen werden, in den Fällen, in welchen Ich zu deren Untersuchung oder Entscheidung eine eigene Behörde niedergesetzt habe, lediglich vor dieselbe gestellt, und zur Untersuchung oder Bestrafung gezogen werden sollen;

§ 91–99 Von Todesstrafen überhaupt. Strafen überhaupt. Strafgesetze. Strafgesetzbuch. Strafen

3) daß von nun an wegen dieser, unter 2. gedachten Verbrechen und Vergehen lediglich die, im Allgemeinen Landrechte Thl. II. Tit. XX. §. 91. bis §. 213. und den darauf sich beziehenden Erläuterungen festgesetzten Strafen angewendet, jedoch frühere Fälle nach dem Gesetze, welches die mildere Strafe bestimmt, bestraft werden sollen; und

§ 100– Disciplinarstrafen. Criminalstrafen. Beamte. Gesetze für die öffentl. Beamten. Gerichtsbarkeit über öffentl. Beamte. Ges. v. 4 März 1844 auf § 26 T. 12 B.

4) daß in Ansehung aller Verwaltungsbeamten in den Rheinprovinzen die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. XX. §. 323. bis §. 508. incl., in so weit sie in den alten Provinzen Meines Reichs noch gültig sind, mit den sie ergänzenden Vorschriften, jedoch ebenfalls

unter

unter der am Schlusse des Numeri 3., wegen früherer Fälle bemerkten Bestimmung, angewendet werden sollen.

Ich beauftrage Sie, den Justizminister, diese Meine Willensmeinung den Gerichtsbehörden zur Nachachtung vorzuschreiben, und Sie, den Staatsminister von Schuckmann, wegen der Bestimmung unter 4. das etwa Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, am 6ten März 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerial-Kommission.

(No. 641.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten März 1821., betreffend den festzusetzenden Schluß-Termin zur Realisirung der noch nicht ausgelooseten Staatsschulden-Zinsscheine.

Um die Aufforderungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden an die unbekannten Inhaber der, für rückständig gebliebene Zinsen, in Gemäßheit der Verordnung über die Finanzen des Staats vom 27sten Oktober 1810. (Gesetzsammlung 1810. Seite 29. No. 3.) und nach den anderweiten Anweisungen der damaligen Finanzbehörden, ausgegebenen in den Jahren 1814. und 1816. zahlbar gewesenen Zinsscheine, zur Einlösung der in den bereits Statt gehabten 23 Verloosungen schon ausgelooseten, sowohl als der im Glücksrade zurückgebliebenen, und keiner weiteren Verloosung unterworfenen Scheine jener Art, gegen den in denselben vorgeschriebenen Betrag in baarem Gelde, zur völligen Würksamkeit, und auch diesen Theil der Staatsschuld zum Abschluß zu bringen: so will Ich es, auf den Antrag der Hauptverwaltung der Staatsschulden, genehmigen, daß dieselbe einen Termin bestimmt, mit dessen Ablaufe alle Ansprüche aus den oben genannten Zinsscheinen ohne Ausnahme erlöschen. Dieser Termin muß indessen wenigstens auf drei Monate hinausgesetzt, und durch die Amtsblätter der Regierungen gehörig bekannt gemacht werden.

Berlin, den 9ten März 1821.

Friedrich Wilhelm.

An

die Hauptverwaltung der Staatsschulden.